

Verordnung über die Gebühren der privaten Notariate

Vom 26. Juni 2007

GS 36.0216

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹ sowie § 17 Absatz 1 des Notariatsgesetzes vom 28. September 1997² beschliesst:

§ 1 Aufwandgebühren

¹ Für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften im Rahmen des freizügigen Notariates und die damit zusammenhängenden Eigentumsübertragungen sowie von Vorverträgen zu Grundstücksgeschäften bezieht die private Notarin oder der private Notar eine Aufwandgebühr gemäss § 2.

² Die Aufwandgebühr ist das Entgelt für den Beurkundungsakt und alle damit zusammenhängenden Beratungen sowie die Vor- und Nachbearbeitungen der Beurkundung.

§ 2 Zeitaufwand, Stundenansatz

Für die Berechnung nach Zeitaufwand gelangt ein Stundenansatz von höchstens 260 Fr. zur Anwendung.

§ 3 Auslagen

Die private Notarin oder der private Notar hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 Offerte und Rechnung

¹ Die Kundin oder der Kunde kann einen ungefähren Kostenrahmen, eine detaillierte Offerte oder eine Offerte mit Kostendach verlangen.

² Es ist eine detaillierte Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen.

¹ GS 29.276, SGS 100
² GS 33.98, SGS 217

§ 5 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung separat auszuweisen und zusätzlich zu vergüten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Liestal, 26. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin